

Änderungsantrag

der Abgeordneten Hans-Kurt Hill, Roland Claus, Dr. Gesine Löttsch, Dr. Dietmar Bartsch, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Lutz Heilmann, Katrin Kunert, Michael Leutert, Dorothee Menzner, Dr. Ilja Seifert, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
- Drucksachen 16/6000, 16/6002, 16/6422, 16/6423 -**

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 2008 (Haushaltsgesetz 2008)**

**hier: Einzelplan 60
Allgemeine Finanzverwaltung**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kapitel 60 01 wird ein neuer Titel 014 02 – Steuer auf Sondergewinne der Stromversorger aus dem Emissionshandel – eingefügt, der Titelansatz beträgt 3,2 Mrd. Euro.

Berlin, den 27. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Die leistungslos erzielten Sondergewinne der Stromversorgungsunternehmen aus dem Emissionshandel fallen seit Einführung des Emissionshandelssystems im Januar 2005 an. Dabei preisen die Stromversorger nach eigenem Bekunden die Marktpreise der von der Bundesregierung kostenlos zugeteilten CO₂-Emissionsberechtigungen in die Strompreise ein. Auf diese Weise fallen bei den Energieversorgern jährliche Sondergewinne in Milliardenhöhe an, welche die Verbraucherinnen und Verbraucher mit ihrer Stromrechnung bezahlen.

In der zweiten Handelsperiode zwischen 2008 und 2012 werden ca. 9 Prozent der Emissionsberechtigungen kostenpflichtig veräußert bzw. versteigert. Über 90 Prozent der Emissionsberechtigungen werden jedoch weiterhin kostenlos zugeteilt. Der Marktpreis der Emissionsberechtigungen für die Jahre 2008 bis 2012 beträgt seit Monaten über 20 Euro pro Tonne CO₂. Demnach werden die Sondergewinne der Strombranche aus dem Emissionshandel in den kommenden Jahren voraussichtlich weit über 5 Mrd. Euro jährlich betragen.

***Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Da diese leistungslos erzielten Gewinne („windfall profits“) in den Unternehmensbilanzen nicht separat ausgewiesen werden, dient als Bemessungsgrundlage zur Abschöpfung dieser Sondergewinne der für die Körperschaftsteuer ermittelte Gewinn. Der Körperschaftsteuersatz der Stromversorgungsunternehmen soll von der Bundesregierung so bemessen werden, dass im Bundeshaushalt die geschätzte Gesamtsumme der durchschnittlichen Sondergewinne der Stromversorger, vermindert um eine 20-prozentige Sicherheitsmarge aufgrund des Schätzverfahrens, als Steuereinnahmen anfallen. Bei einer konservativen Annahme des Marktpreises der Emissionsberechtigungen von 15 Euro pro Tonne CO₂ sind für 2008 mit Einnahmen von 3,2 Mrd. Euro zu rechnen.

Die Einnahmen der Steuer sind erstens dafür zu verwenden, Haushalten mit niedrigem Einkommen einen finanziellen Ausgleich für die rasant gestiegenen Energiepreise zukommen zu lassen. Zweitens sind sie für einen „Energiesparfonds“ sowie die verbesserte Förderung erneuerbarer Energien einzusetzen.

Die vorgeschlagene Sondersteuer wird so lange erhoben, bis die Emissionszertifikate nicht mehr verschenkt, sondern vollständig versteigert werden. Nach EU-Recht ist eine vollständige Versteigerung frühestens ab 2013 möglich.

elektronische Vorab-Fassung